

**Leitlinien des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft  
zur Förderung von innovativen Maßnahmen, Technologieplattformen und  
Pilotvorhaben (EFRE-Maßnahmebereich 2.5 Experimentierung)**

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft erlässt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgenden Leitlinien.

Das Saarland gewährt nach Maßgabe dieser Leitlinien, der Verwaltungsvorschriften zu §44 LHO, der Programmplanung zum Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für die Jahre 2007 - 2013 der Bundesrepublik Deutschland und der hierzu ergangenen Entscheidungen der Europäischen Kommission für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vom 08.08.2007 (CCI: 2007 DE 162 PO 002),

- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 210/25 vom 31.07.2006) („Grundverordnung“) in der aktuellen Fassung.
- der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 210/1 vom 31.07.2006) („EFRE-Verordnung“) in der aktuellen Fassung.
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und des Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 371/1 vom 27.12.2006) („Durchführungs-Verordnung“), in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr.846/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, in der aktuellen Fassung.
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008)

Zuwendungen zur Förderung von innovativen Maßnahmen, Technologieplattformen und Pilotvorhaben aus Mitteln des Saarlandes und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt im Rahmen der Prioritätsachse 2 „Forcierung des Strukturwandels durch wissensbasierte Wirtschaft, Innovation und Ausbau spezifischer Stärken“ des Operationellen Programms vom 08.08.2007.

## 1. Förderziel

- 1.1. Die intensivierte Nutzung von Wissen, Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation ist das Schlüsselement für mehr Wachstum. Ein Schwerpunkt des EFRE-Programms, zu dessen Umsetzung diese Leitlinien beitragen, liegt in der Experimentierung. Ziel der Experimentierung ist die Begleitung der technologischen Schwerpunktentwicklung des Saarlandes.

In Anknüpfung an die technologischen Schwerpunkte des Landes sollen die geförderte Maßnahmen insbesondere regionale Stärken aufgreifen. Die Experimentierung soll dabei vor allem bei der Implementierung innovativer Maßnahmen, dem Aufbau neuer Kompetenzzentren und Technologieplattformen, sowie der Initiierung und Förderung von Kooperationen, Pilotvorhaben und Prototypen unterstützen.

- 1.2. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft vergibt auf der Grundlage dieser Leitlinien Zuwendungen für den in Ziffer 1.1. dargestellten Zweck.
- 1.3. Soweit in den Leitlinien nichts anders bestimmt ist, werden die Bestimmungen der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der jeweils gültigen Fassung angewandt und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde gelegt. Da die Maßnahme im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Saarland zum Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) mit finanziert wird, gelten für dieses Projekt die spezifischen Fördervorschriften der EU (Besondere Nebenbestimmungen EFRE-kofinanzierte Zuwendungen - BNBest-EFRE). Sie gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Zuwendung kann vor allem zum Aufbau von Kompetenzzentren und Technologieplattformen, sowie für die Initiierung und Förderung von Kooperationen, Pilotvorhaben, Prototypen und Modellprojekten, gewährt werden.
- 2.2. Im Falle der Förderung können insbesondere Zuschüsse gewährt werden für
- Personalmittel (unter Beachtung des Besserstellungsverbot nach Ziffer 1.3 der AN-Best-P) und Fortbildungen,
  - Sachmittel, insbesondere Forschungsbedarf und Verbrauchsmaterialien,
  - projektbezogene wissenschaftliche und technische Ausstattung, sowie Investitionen,
  - Öffentlichkeitsarbeit, Marketing einschließlich Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen,

- Fremdleistungen,
- Nachgewiesene Gemeinkosten unter Berücksichtigung der EFRE- und Landesvorschriften,
- projektbezogene Reisekosten unter Beachtung der Regelungen des Saarländischen Reisekostengesetzes,
- Gebäudeerstaussattung, sowie wissenschaftliche bzw. apparative Ausstattung.

Finanzierungskosten und Eigenleistungen des Trägers der Infrastruktur sind nicht zuschussfähig.

- 2.3. In Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber können sonstige unmittelbar durch das Projekt verursachte Kosten einbezogen werden, soweit sie zur Erreichung des Zweckes notwendig sind sowie wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

### **3. Förderbeginn und Dauer**

Eine Förderung nach diesen Leitlinien aus EFRE-Mitteln ist auf die Laufzeit des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 bis 2013 begrenzt.

### **4. Zuwendungsempfänger**

- 4.1. Antragsberechtigt und somit Zuwendungsempfänger sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Saarland, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch andere Projektträger, soweit sie nach Maßgabe der Ziffer 1.1. dieser Leitlinien zur Förderung wettbewerbsfähiger Forschungs- und Wissenskapazitäten beitragen und über die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Kapazitäten und Kenntnisse verfügen.
- 4.2. Nach den Bestimmungen des Art. 1 Abs. 6a der o. a. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EG) Nr. 800/2008 vom 06.08.2008 darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, keine Förderung gewährt werden.
- 4.3. Ebenso sind nach Art. 1 Abs. 6c der o. g. Verordnung Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen. Der Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten richtet sich nach der Definition von Ziffer 2.1 der „Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10.2004) bzw. für KMU nach der Definition von Art. 1 Abs. 7 der o. g. VO (EG) Nr. 800/2008 vom 06.08.2008. Auf die Kumulierungsbestimmungen des Artikels 7 Abs. 3 der o. g. Verordnung wird hiermit hingewiesen.

## **5. Fördervoraussetzungen**

- 5.1. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) festgelegt. Bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die einer überregionalen Forschungsgemeinschaft angehören, werden Bund-Länder-Vereinbarungen und -Beschlüsse zugrunde gelegt, soweit sie nicht den EU-Bestimmungen widersprechen. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) und ihres Rechtsvorgängers sowie der Fachausschüsse der GWK.
- 5.2. Der Zuwendungsempfänger ist als Träger/ Betreiber einer Infrastrukturmaßnahme verpflichtet, das geförderte Projekt für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden, zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung der Maßnahme zu laufen.
- 5.3. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigentanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben einzusetzen.
- 5.4. Bei der Förderung von Infrastruktur setzt die Nutzung durch Dritte eine schriftliche Anfrage beim Zuwendungsgeber und eine schriftliche Genehmigung voraus. Sollte ggf. eine Nutzung auch durch Unternehmen erfolgen, ist die Einhaltung des europäischen Wettbewerbsrechts und insbesondere des Beihilferechts zu gewährleisten.
- 5.5. Im Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft leitet ein vom Referat C/1 gebildetes Team den Prozess der Experimentierung. Die Fortschritte von Experimentierung und die Ergebnisse der Pilotaktionen werden regelmäßig auf Begleitausschusssitzungen diskutiert und in die Jahresdurchführungsberichte aufgenommen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet die entsprechenden Fortschrittsberichte und Ergebnisse für die Beratungen nach Aufforderung vorzulegen.

## **6. Art und Umfang der Förderung**

- 6.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung durch nicht rückzahlbare Zuweisungen bzw. Zuschüsse gewährt.
- 6.2. Die Zuwendungsart richtet sich nach dem Projektcharakter und wird in der Regel als Anteilsfinanzierung bzw. Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- 6.3. Die Förderung erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung der jeweiligen Mittelanforderungen.

## 7. Informations- und Publizitätspflichten

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach Art. 8 VO (EG) Nr. 1828/2006 einzuhalten.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1828/2006, dass er in das öffentlich zugängliche Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen wird.

## 8 Verfahren

- 8.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind **vor Beginn der Maßnahme** beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat C/1 einzureichen.
- 8.2 Zur Beurteilung des Projektantrages kann vom Ministerium für Wirtschaft die Stellungnahme von Sachverständigen angefordert werden.
- 8.3 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft nach Prüfung des Antrages mit schriftlichem Bescheid.
- 8.4 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger auf Grundlage der beigefügten Nachweise tatsächlich getätigter projektbezogener Ausgaben.
- 8.5 Alle Angaben im Antrag und in den sonstigen im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendung eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Deshalb finden bei Verstößen gegen das Subventionsrecht diese Vorschrift als auch gemäß § 1 des Gesetzes Nr. 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25.05.1977 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 598) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I.S. 2.037), die §§ 2 - 6 des Subventionsgesetzes Anwendung.
- 8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 LHO, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48, 49, 49 a SVwVfG, soweit sich nicht aufgrund der spezifischen Fördervorschriften der EU etwas anderes ergibt.

## 9 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprechend die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der

Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

## **10 Aufbewahrungspflicht und Prüfungsrecht**

- 10.1 Die dem Mittelabruf und dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind bis einschließlich 31.12.2023 aufzubewahren.
- 10.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, vor Ort die Verwendung der Mittel und die inhaltliche Durchführung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 91 LHO sowie der Europäischen Kommission bleibt hiervon unberührt.
- 10.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Verwendung sowie für einen evtl. Erstattungsanspruch des Landes gelten auch die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

## **11 Inkrafttreten:**

Diese Leitlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2013.

Saarbrücken, den 16. DEZ. 2010

**Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft**



Dr. Christoph Hartmann  
Minister für Wirtschaft und Wissenschaft